LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

**DER LANDRAT**
Dezernat Gesundheit, Landwirtschaft und Veterinärwesen
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Postanschrift:**
Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

**Ihr Kontakt beim Landkreis:**
Frau Ch. Kraft
Amtstierärztin und Fachdienstleiterin

Telefon: 03328 31-8531

Dezernat3@potsdam-mittelmark.de

**Ihr Zeichen:**
**Unser Zeichen:** 31.251/099.0

**Datum:** 28.10.2025

# Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

## Anpassung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 20.10.2025

Auf der Grundlage der Art. 60-71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 11 - 67 der VO (EU) 2020/687 i.V.m. § 18 - 33 der GefPestSchV wird der Punkt 5.3. der Allgemeinverfügung vom 20.10.2025 mit dem AZ.: 31.251/091.0 dahingehend geändert, dass folgender Satz:

*„Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wild- vögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen."*

ersatzlos gestrichen wird.

Im Übrigen behält die Allgemeinverfügung vom 20.10.2025 mit dem AZ.: 31.251/091.0 ihre Gültigkeit.

Die Entscheidung wird zur sofortigen Vollziehung angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Begründung**

Die bisher in Punkt 5.3 der Allgemeinverfügung vom 20.10.2025 enthaltene Ausnahme, wonach die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern mit einer Maschenweite von höchstens 25 mm als gleichwertige Schutzmaßnahme zugelassen war, wird ersatzlos gestrichen.

Diese Entscheidung beruht auf der aktuellen tierseuchenrechtlichen Lage, die sich seit Erlass der Allgemeinverfügung vom 20.10.2025 deutlich verschärft hat. In den letzten Tagen wurden im Land Brandenburg und in den angrenzenden Bundesländern zahlreiche neue Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAI) bei Wildvögeln festgestellt, teilweise mit enger räumlicher Nähe zu bestehenden Hausgeflügelhaltungen. Die dynamische Ausbreitung und der anhaltend hohe Eintragsdruck durch Wildvögel erfordern eine konsequent verschärfte Biosicherheitsstrategie.

Das Risiko einer direkten oder indirekten Virusübertragung über kontaminierte Aerosole, Staubpartikel oder durch kleinste Öffnungen in Netzabdeckungen kann nach derzeitigem Stand der Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden. Netzabdeckungen mit 25 mm Maschenweite bieten keinen hinreichenden Schutz gegen Einträge durch Wildvögel, deren Kotpartikel, Gefiederreste oder Sekrete. Diese Einschätzung deckt sich mit den aktuellen Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), wonach vollständige Überdachungen als wirksamste Maßnahme zur Minimierung des Eintragsrisikos anzusehen sind.

Vor diesem Hintergrund wäre es epidemiologisch widersprüchlich, in den besonders sensiblen Schutz- und Überwachungszonen weiterhin Ausnahmen zuzulassen, während im übrigen Kreisgebiet im Rahmen der allgemeinen Aufstallungsanordnung keine solche Ausnahme mehr besteht. Die Einheitlichkeit der Maßnahmen im gesamten Landkreis trägt entscheidend zur Verständlichkeit, Vollziehbarkeit und Akzeptanz bei und reduziert das Risiko von Fehlinterpretationen oder Vollzugsdefiziten.

Die Aufhebung der Ausnahme ist daher erforderlich und angemessen, um dem aktuellen Gefährdungsniveau Rechnung zu tragen und eine effektive Tierseuchenprävention sicherzustellen. Sie steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie ausschließlich den Zeitraum einer akuten Tierseuchengefahr betrifft und die Tierhalterinnen und Tierhalter weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Tiere in geschlossenen Ställen oder vollständig überdachten Einrichtungen zu halten

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 3 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann. als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

**Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden.
Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, wie bspw. Verhinderung von Tierseuchen, den Schutz vor Zoonosen und die Gewährleistung der Tiergesundheit. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Ziffer 7. der Verfügung beruht auf § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und S. 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügten Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahr infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.
Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verzichtet.

LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachdienst Veterinärwesen, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, einzulegen.

**Hinweise**

1. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

2. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstallungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Schweinen, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

3. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)

4. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs.2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, ist den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32 14469 Potsdam beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird oder die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederhergestellt wird.

Im Auftrag

i.V.

Ch. Kraft
Amtstierärztin
Fachdienstleiterin

SILKE OHM
STELLVERTR. AMTSTIERÄRZTIN
TL VETERINÄRWESEN

**Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und
  zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung —GeflPestSchV)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)